

INSOS Schweiz
Zieglerstrasse 53
3000 Bern 14

Stiftung für Fachempfehlungen zur
Rechnungslegung FER
Postfach 1477
8021 Zürich
fachsekretaer@fer.ch

Bern, den 29. September 2014

Vernehmlassung zu Swiss GAAP FER 21 Rechnungslegung für gemeinnützige NPO

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Swiss GAAP FER 21 wurde ein nützlicher und guter Rechnungslegungs-Standard für gemeinnützige NPOs geschaffen. Seine breite Anwendung in der Praxis soll durch einen „Update“ weiter gestärkt werden.

Wir befürworten deshalb grundsätzlich die Anpassung dieses Standards auf die aktuellen Gegebenheiten. Im Einzelnen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

0. Grundsätzliches: Swiss GAAP FER 21 ist eine Fachempfehlung speziell für NPOs. „Wichtiges Merkmal einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation im Sinne dieser Fachempfehlung ist daher, dass sich der Kreis der Leistungsempfänger vom Kreis der Leistungserbringer (Spender, Stifter, Mitglieder, Gönner, Mitarbeitende usw.) unterscheidet.“ Diese Formulierung ist für Institutionen für Menschen mit Behinderung nur bedingt tauglich. Bei Institutionen aus den Bereichen des IVSE besteht die Hauptleistung nicht in der Spendengenerierung, sondern in der Erbringung von Dienstleistungen im Auftrag der öffentlichen Hand ist, die besser als Leistungseinkäufer bezeichnet wird. Die Erträge der Institutionen werden zumeist in den Bereichen Wohnen, Werkstätten und beruflicher Integration generiert. Erhaltene Zuwendungen (Spenden) sind nicht die Haupteinnahmequelle. Die Anwendung von Swiss GAAP FER 21 ist deshalb z.T. nicht adäquat.
1. Anwenderkreis:
 - a. Befürworten Sie, dass sich die überarbeitete Fachempfehlung wie in der Einleitung festgehalten unverändert nur an gemeinnützige Nonprofit-Organisationen adressiert?
Ja: NPOs sind in vielen, sehr unterschiedlichen Bereichen tätig. Ein breiter gefasster NPO-Rechnungslegungs-Standard wäre sehr allgemein und würde sehr viel Ermessensspielraum beinhalten. Die bisherige Fokussierung auf gemeinnützige NPOs ist sinnvoll und beizubehalten. Anderen, nicht im Fokus liegenden Organisationen, steht die freiwillige Anwendung von Swiss GAAP FER 21 jederzeit offen.

2. Kleine Organisationen:

- a. Befürworten Sie die Beibehaltung der Definition von kleinen gemeinnützigen Organisationen (in der Einleitung festgehaltene Grössenkriterien: Bilanzsumme kleiner als CHF 2 Mio., Zuwendungen kleiner als CHF 1 Mio. Franken, bezahlte Arbeitnehmende weniger als 10)?

Ja!

Allenfalls ist zu prüfen ob auf die Grössenkriterien des neuen Rechnungslegungsrechts Bezug genommen werden könnte, damit unterschiedliche Kriterien vermieden werden können.

- b. Befürworten Sie, dass solchermassen definierte kleine Organisationen weiterhin keine Geldflussrechnung erstellen müssen (Ziffer 17) und Aufwand und Ertrag nach dem Geldfluss erfassen können (Ziffer 30)?

Nein: Das Ziel von Swiss GAAP FER ist u.a. einen Abschluss nach „True & Fair View“ zu erstellen und den Leitungsgremien ein betriebswirtschaftliches Führungsinstrument an die Hand zu geben. Dazu gehört – wie von Swiss GAAP grundsätzlich vorgesehen – auch eine Geldflussrechnung.

3. Zweckgebundene Fonds:

- a. Befürworten Sie die vorgeschlagene Regelung der Erträge aus Anlagen von zweckgebundenen Fonds, falls keine anderweitigen gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften bestehen (Ziffer 35)?

Im Grundsatz Ja: Diese Präzisierung ist im Grundsatz sachlich richtig und stellt sicher, dass die Zweckbindung auch konsequent befolgt wird.

4. Anhangangaben betreffend Vergütungen:

- a. Befürworten Sie die Offenlegung im Anhang des Totals der an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans entrichteten Vergütungen (Ziffer 25)?

Ja: Seit der Einführung von Swiss GAAP FER 21 hat sich auf dem Gebiet der Offenlegung von Vergütungen der obersten Organe viel getan. Ein detaillierter Ausweis ist sinnvoll und schafft Vertrauen.

- b. Befürworten Sie die Offenlegung im Anhang des Totals der an die Geschäftsleitung ausgerichteten Vergütungen (Ziffer 25)?

Grundsätzlich ja: Da gemäss Erklärung zu Ziffer 25 (Punkt 48) festgehalten ist, dass mit einem Hinweis im Anhang auf die Offenlegung der Vergütung aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet werden kann, wenn nur eine Person mit der Geschäftsführung betraut ist.

5. Schnittstelle zu den obligationenrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung:

- a. Befürworten Sie eine Erläuterung (Ziffer 34) zur Behandlung der zweckgebundenen Fonds nach den obligationenrechtlichen Mindestgliederungsvorschriften für die Bilanz (Art. 959 a Abs. 2 OR)?

Nein: Erläuterungen zu obligationenrechtlichen Fragestellungen sollten grundsätzlich nicht in Swiss GAAP FER gemacht werden. Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass auch eine Bilanz dem schweizerischen Gesetz entspricht, welche auf der Passivseite Fremd-, Fonds- und Organisationskapital unterscheidet. Das neue Rechnungslegungsrecht lässt branchenspezifische Anpassungen in der Gliederung der Jahresrechnungen zu. Insbesondere verweisen wir auf Art. 959 a Abs. 3: „Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist“. Als Beispiel

sei der Schwankungsfonds IVSE im Kanton Zürich erwähnt. Eine Aufteilung der Passiven in Fremd-, Fonds- und Organisationskapital ist gerade für IV-SE-Betriebe wegen dieser Schwankungsfonds unabdingbar.

- b. Unentgeltliche Zuwendungen: Befürworten Sie die Offenlegung im Anhang des aktuellen Werts von unentgeltlichen Zuwendungen (auch von nahe stehenden Personen und Organisationen) (Ziffer 46)?

Ja: Aus Gründen der Transparenz ist eine entsprechende Offenlegung sinnvoll. Der Wortlaut ist so formuliert, dass massgeschneiderte Lösungen möglich sind.

6. Weitere Bemerkungen:

a. Betriebsrechnung:

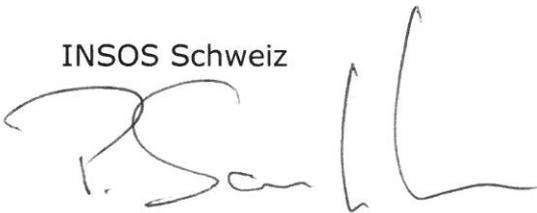
I. Abschnitt 12 bezeichnet den „klassischen Materialaufwand“ bei der Betriebsrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren mit „Entrichtete Beiträge und Zuwendungen“. Diese Bezeichnung ist für viele NPOs fremd, da hier die Aufwendungen für Material und bezogene Drittleistungen erfasst werden. Sinnvoller wäre ein Begriff, der sich mehr am Schweizer Kontenrahmen KMU „Aufwand für Material, Handelswaren, Dienstleistungen und Energie“ orientiert; evtl. mit einer Ergänzung für Zuwendungen.

II. Abschnitt 15 spricht nur von „Aktivitäten zur Beschaffung von Zuwendungen aller Art“. Bedeutet dies, dass z.B. ausgelagerte Projekte, welche nicht der Beschaffung von Mitteln dienen (z.B. Aufbau eines Spitals in Nepal), nicht mehr brutto zu verbuchen sind. Nach unserer Ansicht muss das Bruttoprinzip gesamthaft gelten.

Für allfällige Rückfragen bitten wir Sie, sich an Herrn Peter Saxenhofer (Telefon direkt: 031 385 33 03, E-Mail direkt: peter.saxenhofer@insos.ch) zu wenden.

Freundliche Grüsse

INSOS Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Saxenhofer', written over the printed name below.

Peter Saxenhofer
Geschäftsführer